Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Förderhinweise

„Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose“

Aktion 10.1

vom 6. Juli 2022 in der Fassung vom 01. April 2025

Der ESF+ fördert Projekte nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen– ANBest-P/ANBest-K). Die ESF+ Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-Vorschriften der Begriff „Kosten“ verwendet.

Übersicht

1. Zweck der Förderung 3

2. Gegenstand der Förderung 3

2.1 Aktivierung, Motivation und Vermittlung von beruflichen Schlüsselqualifikationen 3

2.2 Vermittlung von beruflichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten 3

2.2.1 Variante 1 4

2.2.2 Variante 2 4

2.3 Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung 4

2.4 Berufsbezogene Sprachqualifizierung 5

2.5 Vorbereitungszeit 5

2.6 Vor- und Nachbereitung des Unterrichts 5

2.7 Nicht förderfähige Inhalte 5
3. Zuwendungsempfänger 6
4. Zuwendungsvoraussetzungen 6
4.1 Förderfähige Teilnehmende 6
4.2 Vollzeit/ Teilzeit 7
4.3 Mindest-Teilnehmendenzahl 7
4.4 Bewilligungszeitraum 8
4.5 Teilnahmebescheinigung 8
4.6 Auswahlkriterien 8
4.6.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien 8
4.6.2 Projektbezogene Auswahlkriterien 9
4.6.3 Finanzielle Auswahlkriterien 10
5. Art und Umfang der Förderung 10
5.1 Art der Förderung 10
5.2 Zuwendungsfähige Kosten 10
5.3 Umfang der Förderung 11
5.4 Mehrfachförderung 12
5.5 Gesamtfinanzierung der Maßnahme 12
6. Antrag und auswählende Stelle 12
7. Bewilligung 13
7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung 13
7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen 13
7.3 Rechtsgrundlagen 14
8. Datenschutz 15
9. In- und Außerkrafttreten 15

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Qualifizierung und die Arbeitsmarktchancen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose verbessern. Ziele für die Teilnehmenden sind die Verbesserung und/ oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, möglichst um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, welche die **berufliche Weiterbildung** zum Ziel haben **und als berufliche Qualifizierung** mit betreuenden Elementen konzipiert sind.

Die Projekte **müssen** die unter den Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten **drei Komponenten** (Aktivierung, berufliche Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung) **verbinden**.

Optional **kann** die unter Ziff. 2.4 genannte Komponente (berufsbezogene Sprachqualifizierung) hinzugefügt werden.

2.1 Aktivierung, Motivation und Vermittlung von beruflichen Schlüsselqualifikationen

Aktivierung und Motivation umfassen

- eine Bestandsaufnahme der Situation des Teilnehmenden sowie
- individuelle Aktivierung, Impulsgabe und Motivation zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt
- Vermittlung beruflicher Schlüsselqualifikationen und auf den Arbeitsmarkt bezogene Maßnahmen zur Stärkung persönlicher und sozialer Kompetenzen mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu steigern.

2.2 Vermittlung von beruflichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten

Hauptbestandteil ist die Qualifizierung in beruflichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten. Es sind deshalb Lerninhalte zu vermitteln, die einen verbindlichen Bezug

- entweder zu den im Ausbildungsrahmenplan eines anerkannten Ausbildungsberufes enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnissen
- oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung

aufweisen. [1]

Dazu ist

- eine Mindestzahl an Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten mit solchen Lerninhalten durchzuführen;

---

[1] Hinweise auf eine sinnvolle Zusammenstellung von Unterrichtseinheiten aus einem anerkannten Berufsbild können die Qualifizierungsbausteine gem. der BAVBVO geben.

- grundsätzlich eine anschließende praktische Vertiefung der Lerninhalte in einer betrieblichen Arbeitserfahrung (Praktikum) von den Teilnehmenden zu absolvieren;
- das Projekt ist mit allen Komponenten innerhalb der zulässigen Maßnahmezeiträume durchzuführen.

Es gelten die Rahmenbedingungen der beiden nachfolgenden Varianten.

2.2.1 Variante 1

- Mindestanzahl an UE: 180
- Dauer des Praktikums: Mindestens zwei und bis zu drei Wochen
- Zulässiger Maßnahmezeitraum für alle Komponenten der Ziff. 2.1 bis 2.4: Mindestens vier und bis zu sechs Monate

2.2.2 Variante 2

- Mindestanzahl an UE: 360
- Dauer des Praktikums: mindestens vier und bis zu sechs Wochen
- Zulässiger Maßnahmezeitraum für alle Komponenten der Ziff. 2.1 bis 2.4: Mindestens sechs und bis zu zwölf Monate

In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde längere Maßnahmezeiträume bewilligt werden.

2.3 Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung

Die Projekte beinhalten begleitende sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen und stützende Elemente während des Maßnahmezeitraums. Sie dienen

- dem Abbau eventueller Vermittlungshemmnisse und zur individuellen und persönlichen Stabilisierung, angepasst an die Bedarfe der Teilnehmenden und
- der Verbesserung des Zugangs zu weiteren Unterstützungs- und Betreuungsdiensten.

Sie sind durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation zu erbringen. Inhalt und Umfang sind im Konzept darzustellen.

Die sozialpädagogische Betreuung darf

- in Projekten mit mindestens 20 und bis unter 37 UE/ Woche (Teilzeit) bis zu 15 Stunden/ Woche
- in Projekten mit mindestens 37 UE/ Woche (Vollzeit) bis zu 20 Stunden/ Woche

betragen.

Zur Zulässigkeit von Projekten in Teilzeit vgl. Ziff. 4.2.

2.4 Berufsbezogene Sprachqualifizierung

Zusätzlich können die Projekte eine berufsbezogene Sprachqualifizierung mit bis zu 60 UE in der Variante 1 (gem. Ziff. 2.2.1) und bis zu 120 UE in der Variante 2 (gem. Ziff. 2.2.2) enthalten, wenn dies vom Jobcenter/ der Agentur für Arbeit in der arbeitsmarktlichen Stellungnahme (gem. Ziff. 4.6.2) als notwendig bestätigt wird. Ziel ist es, berufsbezogen deutschen Wortschatz und deutsche Grammatik zu vermitteln, um die Sprachkompetenz der Teilnehmenden im für die Qualifizierungskomponente nach Ziff. 2.2 ausgewählten Berufsfeld zu steigern.

2.5 Vorbereitungszeit

Vor Beginn der Qualifizierung für die Teilnehmenden (Maßnahmezeitraum) ist eine Vorbereitungszeit von bis zu vier Wochen förderfähig. Sie dient der Vorbereitung des Projektes. Für diese Zeit sind direkte Personalkosten für Eigenpersonal nur für Projektorganisation und Verwaltung förderfähig.

2.6 Vor- und Nachbereitung des Unterrichts

Je UE zu 45 Minuten, die von Eigenpersonal des Projektträgers erbracht wird, werden 15 Minuten als Vor- und Nachbereitungszeit des Unterrichts als förderfähig anerkannt. Somit ist also je von Eigenpersonal erbrachter UE eine Zeitstunde förderfähig.

2.7 Nicht förderfähige Inhalte

Nicht förderfähig sind:

- Projekte mit einem laufenden Ein- und Austritt von wechselnden Teilnehmenden oder solche mit Beschäftigung und/ oder Verleih von Teilnehmenden,
- Projektinhalte, welche die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter wie das Profiling, die Vermittlung oder solche Bereiche betreffen, die mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (wie Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein) umgesetzt werden können,
- Qualifizierungen in Kombination mit
    - Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) nach § 16 d SGB II,
    - geförderten Beschäftigungen oder
    - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Sprachkurse ohne einen weiteren überwiegenden Qualifizierungsanteil,
- Nachbetreuung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und/oder Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände.

Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Teilnehmende

Projekte im Rahmen dieser Förderhinweise müssen sich an förderfähige Teilnehmende gem. der nachfolgenden Definition richten (es müssen alle Bedingungen erfüllt sein).

Förderfähige Teilnehmende sind

- in Bayern wohnhafte
- tatsächlich im Projekt anwesende
  erwerbsfähige, volljährige Personen, die dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen/ erreichbar sind. Es muss sich um Teilnehmende handeln, die Bürgergeld beziehen
  oder
  langzeitarbeitslose[2] Leistungsbeziehende nach SGB III
  oder
  „Benachteiligte Arbeitslose“ nach dem SGB III (das sind im Rahmen dieser Förderhinweise Arbeitslose im Leistungsbezug, mit komplexen Problemlagen, sofern dieses Merkmal von der zuständigen Arbeitsagentur bestätigt ist);
- Nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. 7.1).

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind.

Bezogen auf einen 12-Monats-Zeitraum können, bei einer fünf-Tage-Woche, bis zu 20 unterrichtsfreie Tage eingeplant werden, an denen die Teilnehmenden trotz Abwesenheit als förderfähig gelten. Die Anzahl der unterrichtsfreien Tage ist bei Maßnahmezeiträu-

[2] Der Begriff „langzeitarbeitslos“ im Sinne dieser Förderhinweise ist grundsätzlich nach der Legaldefinition des § 18 SGB III zu verstehen. Zu „Langzeitarbeitslosen“ gehören auch Bürgergeld-Bezieher/-innen.

men unter 12 Monaten anteilig zu reduzieren. Ebenfalls anteilig zu reduzieren ist die Anzahl der unterrichtsfreien Tage, wenn der Unterricht an weniger als fünf Tagen die Woche stattfindet.

Entfällt der **ALG / Bürgergeld-Bezug** eines Teilnehmenden während des Projektes, kann der Teilnehmende im Projekt verbleiben, wenn bereits zwei Drittel des Projektes durchgeführt sind und zu erwarten ist, dass der Teilnehmende das Projekt erfolgreich abschließen wird.

Die Teilnehmenden müssen über ein ausreichendes deutsches Sprachniveau verfügen. Dies ist erforderlich, damit die Teilnehmenden den Projektinhalten folgen können und die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme besteht.

4.2 Vollzeit/ Teilzeit

Die Projekte sollen in Vollzeit durchgeführt werden. Vollzeit gilt als gegeben, wenn je Woche 37 UE durchgeführt werden.

Wenn die Arbeitsagentur/ das Jobcenter im Rahmen der arbeitsmarktlichen Stellungnahme bestätigt, dass aufgrund der Teilnehmendenstruktur die Durchführung in Teilzeit notwendig ist, kann das Projekt mit weniger als 37 UE je Woche durchgeführt werden, mindestens jedoch mit 20 UE je Woche.

4.3 Mindest-Teilnehmendenzahl

Projekte, die für weniger als acht förderfähige Teilnehmende (Mindestteilnehmendenzahl) geplant werden, sind nicht förderfähig.

Wird die Mindestteilnehmendenzahl während des Maßnahmezeitraums unterschritten, besteht Förderfähigkeit nur bis zum Zeitpunkt des Unterschreitens.

Für folgende Zeiträume gilt eine abweichende Mindestteilnehmendenzahl von vier förderfähigen Teilnehmenden:

- In den ersten vier Wochen und
- im letzten Drittel

des Maßnahmezeitraums.

Die Bewilligungsstelle ist bei Unter- bzw. Überschreitung der beantragten Teilnehmendenzahl unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen ist eine Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen und ggf. zu prüfen, ob der Zuwendungszweck noch erreicht wird. Der Projektträger hat das mit der Änderung der Teilnehmendenzahl verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

4.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum umfasst den Zeitraum der Qualifizierung gem. der Ziff. 2.1bis 2.4 (Maßnahmezeitraum) sowie ggf. die Vorbereitungszeit gem. Ziff. 2.5.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmenden ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen. Diese muss Informationen über Inhalte, Bestandteile und Dauer des Kurses, den die Teilnehmenden absolviert haben, und ggf. abgelegte Prüfungen (z.B. nach BAVBVO) enthalten. Das Logo der Europäischen Union ist in gleicher Größe und passend zu anderen Logos in die Teilnahmebescheinigung aufzunehmen.

4.6 Auswahlkriterien

Die auswählende Stelle prüft anhand des Antrags, ob die Projekte den Förderzweck (lt. Ziff. 1) erfüllen und

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Ziff. 7.3),
- den Vorgaben des ESF+ Programms „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen Projektauswahlkriterien
- sowie diesen Förderhinweisen

entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

4.6.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

Der Projektträger muss folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Er ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Er muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projekts und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Es liegen Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts vor.
- Er kann für das im Projekt eingesetzte Personal ein ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) nachweisen.

- Es liegen Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vor.
- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.6.2 Projektbezogene Auswahlkriterien

- Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie mit Nennung konkreter, nachprüfbarer Zielgrößen und geplanter Publizitätsmaßnahmen eingereicht werden.
- Das Projekt muss sich am konkreten Bedarf des regionalen Arbeitsmarkts ausrichten. Die Ausrichtung am regionalen Bedarf gilt als gegeben, wenn diese von der zuständigen Arbeitsagentur oder dem zuständigen Jobcenter mit einer arbeitsmarktlichen Stellungnahme belegt wird. Die **arbeitsmarktliche Stellungnahme** der zuständigen Arbeitsagentur oder des zuständigen Jobcenters ist dem Antrag beizufügen. Die Stellungnahme hat eine Prognose zu umfassen, ob nach erfolgreicher Qualifizierung eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann. Die Vorlage ist erhältlich unter: Arbeitsmarktliche Stellungnahme.
- Aktionsspezifische Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Anzahl der Teilnehmenden, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten werden berücksichtigt.
- Ein allgemeiner Zugang zum Projekt für die Zielgruppe ist gewährleistet.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (mit der Unterzeichnung des Projektantrags) ist Fördervoraussetzung. Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).

- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Die Förderung ist grundsätzlich auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt.
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Projekte dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen (Do no significant harm-Ansatz).

4.6.3 Finanzielle Auswahlkriterien

- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt.
- Das Projekt ist effizient (das Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen); bei der Erfolgsbewertung können auch Aspekte der sozialen Integration und Stabilisierung berücksichtigt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die kombinierte ESF+ und Landesmittelförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen (bzw. förderfähigen) Kosten errechnen sich unter Anwendung der Leitlinien Kosten und Finanzierung. Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Folgende Kosten- und Finanzierungspositionen können eingebracht werden:

- Kostenposition 1.1 – Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben):
  Die direkten Kosten für Eigenpersonal[7] werden nach Art. 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet (vgl. Personalkostenabrechnung - „Pauschale 1.720“). Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).
- Kostenposition 1.2 – Reine Vergütungen (= Vergütung/Honorar ohne Sach- oder Reisekosten) für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal:
  Die Personalkosten für das Fremdpersonal werden je nach Schwellenwert durch Markterkundung oder Vergabeverfahren festgelegt. Ansetzbar sind nur die Kosten

der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.

- Kostenposition 1.3 – Sonstige direkte Personalkosten:
  Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-) vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

- Kostengruppe 2:
  Folgende Unterstützungsgelder werden gem. Art. 56 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 („Leistungen Dritter an den Teilnehmenden“) als förderfähige Kosten anerkannt:

  - Bürgergeld der Teilnehmenden als Pauschale[3]
  - Arbeitslosengeld der Teilnehmenden als Pauschale,
  - Zusätzliche Leistungen auf die Person bezogen (z.B. Fahrt- und Kinderbetreuungskosten, kommunale Mittel und Leistungen Dritter)
  - bei Kombimaßnahmen können ausschließlich die Leistungen des Bürgergeldes oder des Arbeitslosengeldes für teilnehmende Personen aus der vorgeschalteten Maßnahme (Kombimaßnahme) als Pauschale herangezogen werden. In Betracht kommen nur die Leistungen für die Personen, die anschließend auch an dem ESF+ Projekt teilnehmen (Teilnehmenden-Identität). Es muss eine personengenaue Zuordnung und Abrechnungsfähigkeit gegeben sein.

  Nicht förderfähig sind:

  - andere Leistungen nach dem SGB II oder SGB III an die Teilnehmenden,
  - Kosten der vorgeschalteten Maßnahme („Kombimaßnahme“), welche von dem zuständigen Jobcenter übernommen worden sind.

Bei Teilzeitprojekten (vgl. Ziff. 4.2) dürfen die Leistungen an die Teilnehmenden nur entsprechend dem Teilzeitanteil als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

Kostenposition 5 – Pauschalfinanzierung für Restkosten:
Für sämtliche weitere Kosten gilt der „Pauschalsatz für Restkosten in der Förderaktion 10“ von 40 % der direkten Personalkosten.

5.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten:

- in der Regel bis zu 50 % aus ESF-Mitteln und

[3] Pauschalen: Ausreichend ist eine Betätigung des Jobcenters / der Arbeitsagentur oder der Leistungsbescheid über den Leistungsbezug und dessen Dauer bezogen auf die Projektlaufzeit.

- bis zu 20 % aus Landesmitteln.

Die Zuwendung nach diesen Förderhinweisen ist begrenzt auf die Höhe der förderfähigen Kosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlich erbrachten Leistung stehen und die nicht bereits durch Projekteinnahmen oder Finanzierungsbeteiligungen Dritter gedeckt sind.
Unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO kann von der Erbringung des Eigenanteils abgesehen werden.

5.4 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+ geförderte Projekte keine Förderung aus anderen Förderprogrammen (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) möglich ist. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5.5 Gesamtfinanzierung der Maßnahme

Zur Finanzierung können folgende Mittel eingebracht werden:

- Eigenmittel (unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO kann von der Erbringung des Eigenanteils abgesehen werden)
- Leistungen Dritter (z.B. Spenden)
- Nationale öffentliche Mittel (u.a. Landesmittel oder kommunale Mittel)
- ESF+ Förderung: Bis zu 50% der Gesamtkosten

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

6. Antrag und auswählende Stelle

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software ESF Bavaria 2021 in einem zweistufigen Verfahren mit Voranfrage und Antrag:

- Projektvoranfragen können jederzeit gestellt werden, dazu soll das Muster „Aufbau einer Voranfrage“ genutzt werden
- Nach Prüfung und Annahme der Projektvoranfrage kann der Projektantrag gestellt werden.

Hinweis**:**
In der Regel vergehen von der Antragstellung bis zur Entscheidungsreife des Antrags (vollständige und korrekte Unterlagen) zwei Monate. Dies ist bei der Zeitplanung zu berücksichtigen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat S4 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Alle Fördervoraussetzungen und weitere aktuelle Informationen sind auf der Internetseite des ESF+ Bayern einsehbar**.**

7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die Teilnehmenden in ESF Bavaria 2021 online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. In den Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung sind die Wege der Erhebung und Übertragung der Teilnehmenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Teilnehmenden sind die Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung zur Verfügung zu stellen.

7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen, auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das Logo der Europäischen Union ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht

des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+ Mittel) für das betroffene Projekt kürzen (vgl. Leitlinien Kosten und Finanzierung).

7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und die aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80 und 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
  - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
  - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
- **Vergaberecht**

- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden.

8. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ESF-Verwaltungsbehörde und Projektträger handeln als eigenständige Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

9. In- und Außerkrafttreten

Diese Fassung des Förderhinweises tritt am 01.04.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.